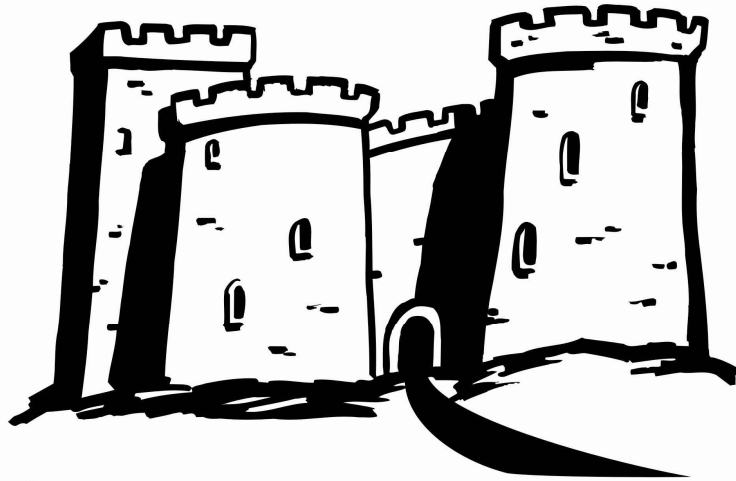


# KGS



# Burgweg

---

Förderverein der KGS Burgweg  
in Leverkusen-Rheindorf e.V.“

## Vereinssatzung

Stand: 12.Mai 2009

**Satzung des Fördervereins**  
**Katholische Grundschule Burgweg (KGS Burgweg) in Leverkusen-Rheindorf**

**§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der KGS Burgweg in Leverkusen-Rheindorf“ (im folgenden Verein genannt)
- 2) Der Verein ist im Vereinregister beim Amtsgericht Leverkusen eingetragen und trägt in seinem Namen entsprechend den Zusatz e.V.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

**§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- 1) Zweck des Vereins ist es die Förderung und Unterstützung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen und Aktivitäten der KGS Burgweg, insbesondere von Schulfesten, Projektwochen und Sportveranstaltungen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Im Mittelpunkt steht das Wohl der Kinder, die die KGS Burgweg besuchen. Besonders gefördert werden sollen
  - a. das Zusammenspiel zwischen Kollegium, Eltern und Kindern
  - b. die Gewaltprävention an der Schule
  - c. Kulturelle Veranstaltungen
  - d. Integration von Migranten
  - e. die Integration der Schule im Stadtteil Leverkusen-Rheindorf
- 4) Der Verein will Anschaffung und Investitionen zu Gunsten der Kinder der KGS Burgweg ermöglichen, insbesondere wenn Gelder aus Mitteln des Trägers nicht oder unzureichend zur Verfügung stehen. Außerdem sollen Kinder sozial schwächer gestellter Familien unterstützt werden, deren Eltern aus eigenen Mitteln keine Fahr- und Eintrittsgelder für Ausflüge und Veranstaltungen finanzieren können.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden, Ausschluss, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Leistungen oder Rückerstattungen zurück. Ihnen stehen auch keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede juristische und natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, erwerben. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- 3) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Geschäftsjahr, wenn dem Vorstand keine fristgerechte, schriftliche Kündigung vorliegt.
- 5) Personen können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- 1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Das Mitglied kann mit vollendetem 16. Lebensjahr wählen und mit vollendetem 18. Lebensjahr in den Vorstand gewählt werden.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben weder aktives noch passives Wahlrecht noch Stimmrecht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Nennung von Gründen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 3) Der Austritt kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen.
- 4) Der Ausschluss kann beim Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen. Diese liegen insbesondere vor
  - a. bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes
  - b. bei groben Verstößen gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - c. bei grob unehrenhaftem Verhalten
  - d. bei Missbrauch der Mitgliedschaft
  - e. bei Zahlungsverzug und zweimonatiger erfolgloser schriftlicher oder elektronischer Mahnung (ca. 10 Wochen nach Fälligkeit).
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 6) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen. Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zum Abschluss der Aufgabe tätig sind.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers,
  - d. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - e. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - f. die Wahl des Kassenprüfers,
  - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h. die Beschlussfassung über die Ernennung der Ehrenmitglieder,

- i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der KGS Burgweg und wird durch Schreiben an alle Mitglieder oder Veröffentlichung im Elternbrief der KGS Burgweg ergänzt.
  - 6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
  - 7) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Einhaltung der Frist einberufen.  
Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
  - 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
  - 9) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Werktage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
  - 10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
  - 11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
  - 12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassenvorführer/in.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende/r Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als € 2.000.- die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden muss.
- 4) Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung noch bis zu vier Beisitzer wählen, die jedoch ausdrücklich nicht Teil des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind. Der Schulleiter/in der KGS ist qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstandes. Die Beisitzer erfüllen eine Stellvertreterschaft.
- 5) Die Vorstandsmitglieder sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zu

wählen. Die Wahl ist grundsätzlich offen. Es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ende des Geschäftsjahres geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Übergabe hat nach Wahl des neuen Vorstandes innerhalb von vier Wochen ab der Neuwahl zu erfolgen.

- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger aus den Reihen der Beisitzer kommissarisch einsetzen, der sein Amt bis zur Mitgliederversammlung ausübt. Der nachrückende Stellvertreter ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB.
- 8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 11) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörde aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- 12) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Entstandene Aufwendungen können gegen Vorlage von Quittungen in angemessenem Rahmen erstattet werden.
- 13) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- 1) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- 2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen, insbesondere hat sie/er die Aufgabe die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- 3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und kann den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der nach § 9 Abs. 11 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie die Kassenführung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation - Auflösung oder dem Wegfall der Steuerbegünstigung des Vereins - vorhandene Vermögen geht in voller Höhe an den gemeinnützigen und selbstlos tätigen „Elterninitiative KGS Burgweg“ über. Dieses Vermögen darf nachweislich nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.
- 4) Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte, gemeinnützig und oder selbstlos tätige Einrichtungen bzw. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes aufgeführt werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.05.2009 einstimmig von allen erforderlichen Gründungsmitgliedern verabschiedet und unterschrieben. Somit ist diese Satzung für alle Mitglieder rechtsgültig und bindend. Verbindliche Änderungen bedürfen der Schriftform gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung.

Leverkusen, den 12.05.2009

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: